

## Morgen-Ausgabe.



# Berliner Tageblatt

Rr. 407  
39. Jahrgang

## **und Handels-Zeitung**

Sonnabend  
13. August 1910

**Gerichts-Zeitung.**

**Karl May als Kläger.** Im Anschluß an den kürzlich verhandelten Prozeß des Reiseschriftstellers Karl May gegen den Arbeiter Krügel schreibt uns der Verteidiger Mayhs, Rechtsanwalt Dr. Puppe Berlin: „Es hat meinem Mandanten völlig ferngelegen, den Prozeß in Hohenstein durch einen Vergleich zu beenden. Die Verteidigung Mayhs beabsichtigte, über die simuloen Behauptungen über die angeblichen Näßebereien Mayhs völlige Klarheit zu schaffen. Dies wurde dadurch erreicht, daß die eigenen Verwandten des verstorbenen „Näßebars“ Krügel bekundeten, daß der Verstorbene ein Neonomist und Aufschneider war und seine Erzählungen ständig änderte. Nach Schluß der Beweisaufnahme bot mir persönlich der Vertreter Krügels einen Vergleich an, indem er mich fragte, ob denn May nach dieser Beweisaufnahme noch etwas an einer Bestrafung gelegen sei. Wenn jetzt Lebius behauptet, der Prozeß sei weder von Krügel noch von ihm selbst — Lebius war übrigens in diesem Prozeß Zeuge! — vorbereitet gewesen in der festen Erwartung einer Verhaftung, so widerspricht der weiteren Behauptung des Lebius, daß Krügel die Beendigung des Prozesses gewünscht habe. Wenn Krügel nämlich Beweise für seine Behauptungen gehabt hätte, wäre Herr Lebius der Letzte gewesen, der auf diese in dem Prozeß verzichtet hätte. Mein Mandant hat niemals seine Vorstrafen abgestritten, nur bestreitet er auch heute noch, daß er das begangen hat, was Lebius in der Zeitschrift der „Bund“ über ihn verbreitet hat.“